

## **Beantwortung einer mündlichen Anfrage aus einer früheren Sitzung öffentlicher Teil**

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>
Jugendhilfeausschuss	17.03.2015

### **Beantwortung der in der letzten Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 27.01.2015 offen gebliebenen Fragen in Bezug auf das Bildungs- und Teilhabepaket und hier speziell das Modul gemeinschaftliche Mittagsversorgung in Schulen und Kindertagesstätten**

Die Verwaltung beantwortet die o. a. Fragen wie folgt:

1.

Frau Dr. Butterwegge erkundigt sich, wie sich das in der Vorlage 2490/2014 (TOP 3.17, Sitzung 23.09.2014) beschriebene, differenzierte Antragsverfahren auf die Inanspruchnahme auswirkt, bezogen auf die drei Zielgruppen:

1. Kinder im SGB-II-, AsylbLG- oder SGB-XII-Leistungsbezug
2. Kinder im Bezug von Wohngeld oder Kinderzuschlag
3. Kinder von Geringverdienern.

Um nachvollziehen zu können, ob durch das novellierte Antragsverfahren Verbesserungen erzielt wurden, bittet Frau Dr. Butterwegge um Vergleich der Daten mit dem Vorjahreszeitraum.

#### Antwort:

Die für 2014 in der Tabelle ersichtlichen Zahlen bilden die Anzahl der Kinder ab, für die bereits das erste Schul-/ Kindergartenhalbjahr des laufenden Schul-/ Kindergartenjahres 2014/2015 abgerechnet wurde. Die Anzahl der Kinder, die aus den einzelnen Rechtskreisen tatsächlich ermäßigt essen, wird nicht erhoben. Da die Abrechnung noch nicht vollständig abgeschlossen ist, werden sich diese Zahlen noch verändern. Insbesondere betrifft dies neben den Rechtskreisen SGB XII, AsylbLG, Wohngeld und Kinderzuschlag auch die Zahlen der Geringverdiener. Hier werden Abrechnungen/ Erstattungen der Vorleistung vorgenommen, sobald das Jobcenter bei Vorliegen sämtlicher Unterlagen bewilligen konnte und die Vorleistung nachgewiesen wurde.

Zunächst wurde bevorzugt der Rechtskreis SGB II zur Auszahlung gebracht, da er mengenmäßig den größten Anteil einnimmt und damit ein Großteil der Auslagen der Caterer und Träger bereits beglichen werden konnte.

Bewilligungszahlen gemeinschaftliche Mittagsversorgung in Schulen und Kindertagesstätten aus dem Bildungs- und Teilhabepaket		
Rechtskreis	01.08.2013	01.08.2014
SGB II	ca. 13.400	ca. 16.500
SGB XII	ca. 110	ca. 80
AsylbLG	ca. 120	ca. 170
Kinderzuschlag	ca. 300	ca. 400
Wohngeld	ca. 2.500	ca. 2.300
Geringverdiener	ca. 420	ca. 270
<b>Summen</b>	<b>ca. 16.850</b>	<b>ca. 19.720</b>

Es sei darauf hingewiesen, dass durch das neue Verfahren eine Vereinfachung in der Antragstellung für die Rechtskreise SGB II, SGB XII, AsylbLG, Wohngeld und Kinderzuschlag beabsichtigt war. Dies führt zu einer deutlich höheren Anzahl gestellter Anträge auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket und damit zu deutlich höherer Revisionssicherheit (Abrechnungsfähigkeit mit dem Bund), nicht jedoch zwingend zu einer höheren Inanspruchnahme. In der Vergangenheit haben die Kinder ebenfalls ermäßigt gegessen. Die damals über die Vorlage der Köln-Pässe eingeräumten Ermäßigungsbeträge konnten jedoch aufgrund der unterschiedlichen Voraussetzungen nicht – wie ursprünglich angenommen – mit dem Bund abgerechnet werden.

2.

Frau Bröhl interessiert, wie hoch die Kosten seien, die vor Aufhebung der Koppelung von Köln-Pass- und BuT-Verfahren in der Vergangenheit auf kommunaler Seite entstanden seien. Frau Ramos bezweifelt, dass sich objektive Werte hierzu erheben lassen.

Antwort:

Leider ist es nach Abstimmung mit der Kämmerei und der in der Vergangenheit für das Bildungs- und Teilhabepaket zuständigen Stelle nicht möglich, die Beträge zu beziffern, die nicht mit dem Bund abrechnungsfähig waren und somit den kommunalen Haushalt belasteten. Abgerechnet werden konnten die Leistungen, die nach BuT-Antragstellung und Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen positiv beschieden wurden. Die potenzielle Anzahl weiterer Berechtigter, die keinen Antrag stellten, bzw. keinen BuT-Anspruch hatten, die Ermäßigung aufgrund der damaligen Regelung jedoch dennoch in Anspruch nahmen, ist nicht lieferbar. Somit ist auch eine Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf den kommunalen Haushalt nicht möglich.

Gez. Reker